

**Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 und der 110-/380-kV-Höchst-
spannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104**

**Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung für die vorbereitenden Arbei-
ten zur Baugrunduntersuchung**

Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung für die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung für den Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 und der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104

Auftraggeber:

Amprion GmbH
Abt. A-AK
Rheinlanddamm 24

44139 DORTMUND

Auftragnehmer:



Büro für Landschaftsplanung GmbH

LANDSCHAFT !

Landschaftsarchitekten AKW

Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
m a i l @ l a n d s c h a f t - a c . d e

Bearbeitung:

P. Aubry
I. Groten
N. Rath

Aufgestellt Mai 2019

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1	PROJEKTDESCHEIBUNG	1
1.1	VERANLASSUNG FÜR VORBEREITENDE ARBEITEN.....	1
1.2	BEDARF FÜR ERRICHTUNG EINER FREILEITUNG	2
1.3	VORGELAGERTES RAUMORDNUNGSVERFAHREN FÜR FREILEITUNG.....	3
2	BESCHREIBUNG DER VORBEREITENDEN ARBEITEN	5
2.1	KAMPFMITTELSONDIERUNG.....	5
2.2	BAUGRUNDUNTERSUCHUNG.....	6
2.3	SCHADSTOFFUNTERSUCHUNG.....	7
3	ÜBERSICHT ÜBER DIE VON DER VORHABENTRÄGERIN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	8
3.1	ALLGEMEINES	8
3.2	GROßRÄUMIGE FREILEITUNGSVARIANTE OHNE BEEINTRÄCHTIGUNG EINES NATURSCHUTZGEBIETES.....	8
3.3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECKE DES NSG SIEGAUE DURCH DIE VORBEREITENDEN ARBEITEN	10
4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE BETROFFENEN SCHUTZGÜTER.....	18
4.1	PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	18
4.2	TIERE.....	18
4.3	BODEN	19
4.4	WASSER.....	20
4.5	GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	21
5	LITERATURVERZEICHNIS	23

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Naturschutzgebiete im Umfeld der UA Siegburg – Anbindung an das 220- bzw. 380-kV- Höchstspannungsnetz</i>	<i>9</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

<i>Abs.</i>	<i>Absatz</i>
<i>Az.</i>	<i>Aktenzeichen</i>
<i>Bl.</i>	<i>Bauleitnummer</i>
<i>EnWG</i>	<i>Energiewirtschaftsgesetz</i>

GB	geschütztes Biotop
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
kV	Kilovolt
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
ÖBB	ökologische Baubegleitung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
TA-Lärm	technische Anleitung Lärm
UA	Umspannanlage
VS	Vogelschutz

Anlagen

- Begehungsprotokoll vom 09.04.2019, Kontrolle Steinkauzvorkommen
- Plan aus Planfeststellungsverfahren:
Landschaftspflegerischer Begleitplan
Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Anlage 11.5 vom Juni 2018

1 Projektbeschreibung

Die Amprion GmbH plant, die vorhandene Umspannanlage (UA) Siegburg in das 380-kV-Übertragungsnetz einzubinden. Die dazu geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhält die Bauleitnummer (Bl.) 4103 und wird zum Teil innerhalb des bereits dinglich gesicherten Trassenraumes der in der Folge zu demontierenden Freileitung Bl. 2381 errichtet.

Das Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH ^[1] wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisstadt Siegburg am 17.04.2019 (Jahrgang 20, Nr. 16) bekannt gemacht. Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 29.04.2019 bis zum 28.05.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Siegburg öffentlich aus. Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im gleichen Zeitraum.

Für die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung zu stellen, da die Arbeiten im Naturschutzgebiet "Siegau" umgesetzt werden.

1.1 Veranlassung für vorbereitende Arbeiten

Im Vorfeld zu den eigentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten Freileitung sind vorbereitende Baugrunduntersuchungen im laufenden Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sind zwingend vor Erlangung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der Bezirksregierung Köln vorzulegen, da diese Voraussetzung für ein wasserrechtliches Gutachten sind, welches für die Genehmigung erforderlich ist.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten sollen Erkenntnisse zu den Grundwasserständen an den geplanten Maststandorten, der Intensität von Bodenbelastungen mit Schadstoffen, dem allgemeinen Bodenaufbau als Grundlage für die weitere Ausführungsplanung im Hinblick auf die Gründung und die Statik der Maste ermittelt werden. Bevor die oben beschriebenen Bohrarbeiten durchgeführt werden können, ist auf Grundlage von Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf an das Ordnungsamt der Stadt Sankt Augustin vom 21.02.2018 (Aktenzeichen: 22.5-3-5382056-106/18/) bzw. an die Ordnungs- und Gewerbeabteilung der Stadt Siegburg vom 19.07.2017 (22.5-3-5382060-432/17/) eine Kampfmittelsondierung bei Bohrpfahlgründungen empfohlen, da im Rahmen einer Luftbildauswertung keine gesicherten Erkenntnisse zum Auftreten von Blindgängern ermittelt werden konnten.

Die Baugrund- und Kampfmittelsondierungen sollen an den folgenden Maststandorten durchgeführt werden (s. Anlage 11.5):

Neubaumaste der Bl. 4103:

- Nr. 58 - im Naturschutzgebiet Siegau
- Nr. 59 - im Naturschutzgebiet Siegau

- Nr. 1060 - im Gewerbegebiet
- Nr. 61 - im Gewerbegebiet

Bestandsmaste der Bl. 4103:

- Nr. 54 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 55 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 56 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 57 - im Naturschutzgebiet Siegaue

Bestandsmast der Bl. 4104:

- Nr. 1 - im Naturschutzgebiet Siegaue

Ferner sind noch Bodenuntersuchungen auf Bleimennige an den Demontagestandorten der Bl. 2381 geplant. Hierfür müssen die Maste nicht mit Fahrzeugen angefahren werden, sondern eine fußläufige Erreichbarkeit ist ausreichend.

Die zusätzlichen Schadstoffuntersuchungen sind an den folgenden Masten der Bl. 2381 geplant:

- Nr. 148 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 149 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 150 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 151 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 152 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 153 - im Naturschutzgebiet Siegaue
- Nr. 154 - im Gewerbegebiet
- Nr. 155 - im Gewerbegebiet

Die Arbeiten sind zeitkritisch, da eine Betretung der Flächen im Naturschutzgebiet Siegaue bedingt durch die Brutzeit von Vögeln frühestens ab Anfang August möglich ist. Erfahrungsgemäß beansprucht die Kampfmittelsondierung in Nordrhein-Westfalen mehrere Monate Zeit. Demnach ist mit Erkenntnissen aus der Baugrunduntersuchung frühestens gegen Ende des Jahres zu rechnen. Das oben genannte was-serrechtliche Gutachten liegt dann voraussichtlich erst im Frühjahr 2020 vor.

Im Vorfeld gab es bereits mehrere Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, bei denen unter anderem das Projekt vorgestellt wurde und Rahmenbedingungen für die Erlangung einer naturschutzrechtlichen Befreiung besprochen wurden. Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen des laufenden Planfeststellungsverfahrens verwiesen.

Relevante Textpassagen zur Erlangung der naturschutzrechtlichen Befreiung für die vorbereitenden Arbeiten werden als "Zitat" aus den Planfeststellungsunterlagen übernommen.

1.2 Bedarf für Errichtung einer Freileitung

In den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird in der Anlage 11.1 im Kapitel 2.1 der Bedarf für das Vorhaben "Anbindung der Umspannanlage (UA) Sieg-

burg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH" wie folgt erläutert:

"Das Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan 2030 Strom als Teil des Projekts P154 / Punktmaßnahme M356 TR1 von der Bundesnetzagentur bestätigt. Mit dem Projekt P 154 soll das am Standort Siegburg existierende Umspannwerk mit einer 220-kV-Schaltanlage um eine 380-kV-Schaltanlage und einen 380-/220-kV-Netzkuppeltransformator erweitert werden, um so das 220-kV-Netz in dem Bereich zu stützen. Zum Anschluss der 380-kV-Schaltanlage ist ein etwa ein Kilometer langer Leitungsneubau zu einer bestehenden 380-kV-Leitung notwendig. Dieser Leitungsneubau wird mit dem Neubau der 220-/380-kV-Freileitung Bl. 4103 im Abschnitt Pkt. Siegburg West – Siegburg realisiert. Da die Notwendigkeit dieser kurzen Anschlussleitung im direkten Zusammenhang mit der Punktmaßnahme zu sehen ist, wird sie nicht separat geprüft.

Damit steht der energiewirtschaftliche Bedarf für den Neubau der 220-/380-kV-Freileitung Bl. 4103 im Abschnitt Pkt. Siegburg West – Siegburg fest.

Aus den oben genannten Gründen soll die vorhandene Umspannanlage Siegburg in das 380-kV-Übertragungsnetz eingebunden werden. Die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhält die Bauleitnummer (Bl.) 4103 und wird zum Teil im bereits dinglich gesicherten Trassenraum einer 220-kV-Freileitung errichtet. Im Rahmen des Neubaus werden die 220-kV-Stromkreise umgehängt und die freigewordene Trasse demontiert.

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft im Rhein-Sieg-Kreis zwischen den Leitungspunkten Siegburg West (östlich der B 56n in der Siegaue, Stadt Sankt Augustin) und der Umspannanlage Siegburg (westlich der Eisenbahnstrecke Köln-Bonn, Stadt Siegburg) und ersetzt den rückzubauenden Abschnitt der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2381 zwischen dem Pkt. Menden (westlich der Siegstraße in der Siegaue, Stadt Sankt Augustin) und der Umspannanlage Siegburg. Im Abschnitt zwischen dem Pkt. Menden und dem Pkt. Siegburg West wird die vorhandene Freileitung Bl. 4103 auf der noch freien unteren Traverse mit einem 220-kV-Stromkreis der zu demontierenden Bl. 2381 zubeseilt."

1.3 Vorgelagertes Raumordnungsverfahren für Freileitung

Im Vorfeld zum nun laufenden Planfeststellungsverfahren ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden. Hierbei wurde die Raumverträglichkeit bestätigt:

"Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) der Verordnung zu Raumordnungsverfahren ist für die Errichtung von Freileitungen mit 110-kV und mehr Nennspannung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind, übergeordnete Bedeutung haben und soweit sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ⁱⁱⁱ⁾ bedürfen.

Mit Antrag auf raumordnerische Beurteilung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) ⁱⁱⁱ⁾ i.V.m. § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW ^{iv)} für die Neuerrichtung und den Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem - Siegburg,

Bl. 4103, vom 10. Oktober 2016 hat die Amprion GmbH die Bezirksregierung Köln gebeten festzustellen, ob für das geplante Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Mit Schreiben vom 21.11.2016 (Az. 32.01.02) hat die Bezirksregierung Köln (Dez. 32, Regionalentwicklung und Braunkohle) der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass für die geplante Neuerrichtung und den Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Sechtem - Siegburg, Bauleitnummer (Bl.) 4103, aus Sicht der Regionalplanung in der von der Vorhabenträgerin favorisierten Variante 2 kein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich ist."

"Wegen der Betroffenheit von zwei Städten, Sankt Augustin und Siegburg, hat das Vorhaben zwar überörtliche Bedeutung, wegen der geringen Länge der neuen Leitung, der geringen Anzahl der neuen Masten und des gleichzeitigen Rückbaus einer Leitung mit acht Masten im gleichen Korridor wird die Raumbedeutsamkeit als nicht gegeben betrachtet.

Das Vorhaben ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebietes und der Wasserschutzzone III b des Wasserschutzgebietes Meindorf mit den zuständigen Dezernaten 51 und 54 der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Beide Dezernate stimmen der Variante 2 zu. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren ist eine detaillierte Betrachtung der Naturschutzbelange erforderlich."

2 Beschreibung der vorbereitenden Arbeiten

Im Folgenden werden die wesentlichen Arbeitsgänge im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten beschrieben.

2.1 Kampfmittelsondierung

Für die Kampfmittelsondierung ist die Siegaue mit einem Minibagger mit Kettenantrieb zu befahren. Die Abmessung des Gerätes beträgt Länge ca. 3 m x Breite ca. 2,3 m x Höhe ca. 2,5 m bei einem Gewicht von ca. 6.000 kg. Am Greifarm ist vorne ein Schneckenbohrvorsatz montiert, mit dem die Bohrungen an den Neubaustandorten der Maste (4 Bohrungen pro Mast) durchgeführt werden. Die Bohrtiefe an den vier Eckstielen des Mastes beträgt ca. 7 m bei ca. 10 cm Bohrdurchmesser. Die Bohrungen werden im Trockenbohrverfahren ohne Wasser- oder Chemikalienzusatz durchgeführt. Das Bohrloch wird temporär mit einem Kunststoffrohr gesichert, um anschließend eine Sondierung durchführen zu können. Die Bohrlöcher werden nach der Sondierung wieder mit dem erbohrten Erdreich verschlossen.



Abb. 1: Minibagger mit Kettenantrieb und Schneckenbohrvorsatz und beispielhaften Bohrlöchern

Pro Neubaumast ist von einer Arbeitsdauer von ca. 4 bis 5 Stunden für vier Bohrungen auszugehen. In der Siegaue liegen zwei Neubaumaste (Nr. 58 und 59), für die eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans erforderlich ist. Zusätzlich wird an vier Bestandsmasten der Bl. 4103 (Nr. 54 bis 57) und einem Mast der Bl. 4104 (Nr. 1) eine Bohrung im Mastmittelpunkt für eine statische Überrechnung der Maste im Rahmen der temporären Umbeseilung erforderlich. Bei den Bestandsmasten reduziert sich der Zeitaufwand auf ca. ein Drittel. Die Arbeiten werden demnach im Naturschutzgebiet Siegaue insgesamt ca. 2 Tage andauern.

Für die Zuwegung zu den Masten werden die in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Zuwegungen genutzt (s. Anlage 11.5 – Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan). Der Minibagger wird mit einem Kleintransporter angeliefert, welcher auf den befestigten öffentlichen Verkehrsflächen verbleibt.

2.2 Baugrunduntersuchung

Nach dem die Bezirksregierung Köln die Kampfmittelfreiheit bestätigt hat, wird im Abstand von mehreren Wochen bis Monaten die Baugrunduntersuchung durchgeführt. Diese wird mit einer kettengetriebenen Drehbohranlage als verrohrte Erkundungsbohrung für Tiefgründungen durchgeführt. Die Abmessung des Gerätes beträgt Länge ca. 5,1 m x Breite ca. 1,5 m x Höhe ca. 2,4 m bei einem Gewicht von ca. 5.900 kg. Zusätzlich wird noch eine kettengetriebene Transportraupe für den Materialtransport benötigt. Dieses Fahrzeug ist geringfügig kleiner und ca. 1.700 kg leichter als das Bohrgerät. Beide Fahrzeuge werden mit Kleintransportern angeliefert, welche auf den befestigten öffentlichen Verkehrsflächen verbleiben.

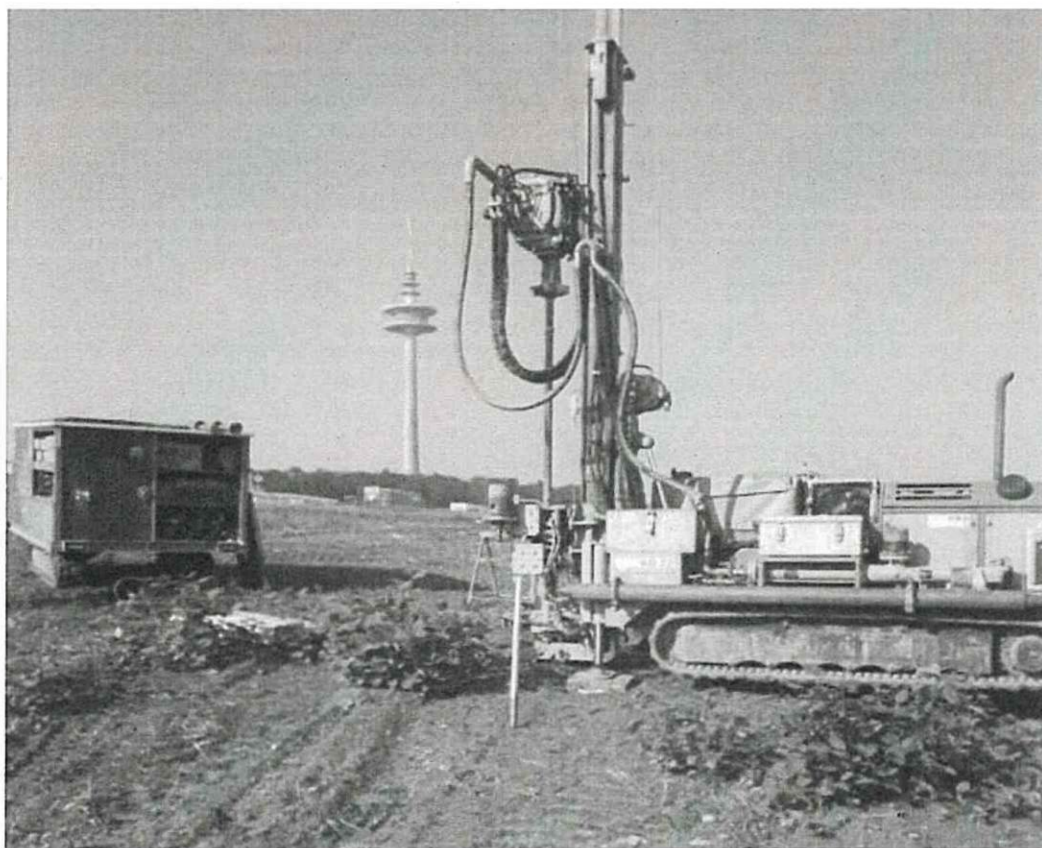


Abb. 2: kettengetriebene Drehbohranlage beim Bohrvorgang und kettengetriebene Transportraupe

Je Maststandort wird eine Trockenkernbohrung mit ca. 15 cm Durchmesser im Mastmittelpunkt durchgeführt. Die Bohrung wird bei den geplanten Masten bis zur erforderlichen Gründungstiefe von ca. 18 m durchgeführt. Bei den Bestandsmasten der Bl. 4103 und 4104 wird ebenfalls bis zur bekannten Gründungstiefe gebohrt.

Diese Bohrungen werden ebenfalls im Trockenbohrverfahren ohne Wasser- oder Chemikalienzusatz durchgeführt. Die Arbeiten werden pro Mast bis zu 1,5 Tage betragen. Bei sieben Masten im Naturschutzgebiet Siegaue ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen und demnach werden ca. 2 Wochen benötigt. Die Zuwegung zu den Maststandorten erfolgt über die gleichen Wege, wie den bei der Kampfmittelsondierung beschriebenen.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wird pro Neubaumast eine Grundwassermessstelle zur Überwachung des Grundwasserstandes und für Wasseranalysen eingerichtet.

2.3 Schadstoffuntersuchung

Für die Schadstoffuntersuchung ist keine Befahrung der Siegaue mit Fahrzeugen erforderlich. Es werden lediglich ein bis zwei Personen fußläufig zu den Maststandorten gehen und mittels eines Pürkhauerstabes Bodenproben bis zu einer Tiefe von ca. 1 m und einem Durchmesser von ca. 2,5 cm ziehen. Es werden alle sechs Demontagemaste und die geplanten zwei Neubaumaste im Naturschutzgebiet Siegaue untersucht. Im Umfeld der Maststandorte werden mehrere Proben für eine Bodenmischprobe gezogen.

3 Übersicht über die von der Vorhabenträgerin geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines

In den oben genannten Planfeststellungsunterlagen sind anderweitige Lösungsmöglichkeiten zur Realisierung der 380-kV-Anbindung der UA Siegburg untersucht worden. Hierbei wurde unter anderem eine großräumige Alternative ohne Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten untersucht, wie auch vier Varianten im näheren Umfeld der UA Siegburg. Bei der untersuchten Variante 2 handelt es sich um die nun zur Planfeststellung eingereichte. Im Folgenden wird das Kapitel 2.2 der Anlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen zu Teilen zitiert.

"Die Vorhabenträgerin hat neben dem beantragten Vorhaben Trassenvarianten und andere technische Lösungen betrachtet, die zusammen mit den Auswahlgründen im Folgenden erläutert werden.

Durch die geplante gebündelte Linienführung mit vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen kann die Raumbeeinträchtigung und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insgesamt eingeschränkt werden. Es werden zusätzliche Auswirkungen auf den Landschaftsraum auf das Notwendigste reduziert, die Landschaftsbildbeeinträchtigung wird durch die bestehende Vorbelastung minimiert.

Verschiedene Trassenalternativen zur gewählten Linienführung sind im Vorfeld untersucht worden und werden im Weiteren beschrieben. Aus Sicht des Dez. 32, Regionalentwicklung und Braunkohle, der Bezirksregierung Köln wird das geplante Vorhaben als nicht raumbedeutsam angesehen (s. Kapitel 2.3.1 [der Anlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen]).

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Variantendiskussion zu berücksichtigen:

*"Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn **zumutbare Alternativen**, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit **geringeren Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen."*

3.2 Großräumige Freileitungsvariante ohne Beeinträchtigung eines Naturschutzgebietes

"Die beantragte Trassenführung und die untersuchten Varianten beginnen am Punkt Siegburg West und enden an der geplanten 380-kV-Umspannanlage Siegburg. Sie verlaufen somit mit unterschiedlichen Längen innerhalb bzw. nördlich des im Landschaftsplan Nr. 7 "Siegburg – Troisdorf – St. Augustin" ^[v] festgesetzten "NSG 2.1 "Siegaue". Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Länge einer Variante nicht unbedingt ein Entscheidungskriterium ist, sondern die Anzahl der Neubau- und Demonta-

gemasten innerhalb des Schutzgebietes bei der Betrachtung evtl. beeinträchtigter Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Vordergrund steht.

Im Rahmen der Variantenbetrachtung wurde ebenfalls geprüft, ob eine Anbindung der geplanten 380-kV-Umspannanlage Siegburg möglich ist, ohne ein Naturschutzgebiet zu durchqueren.

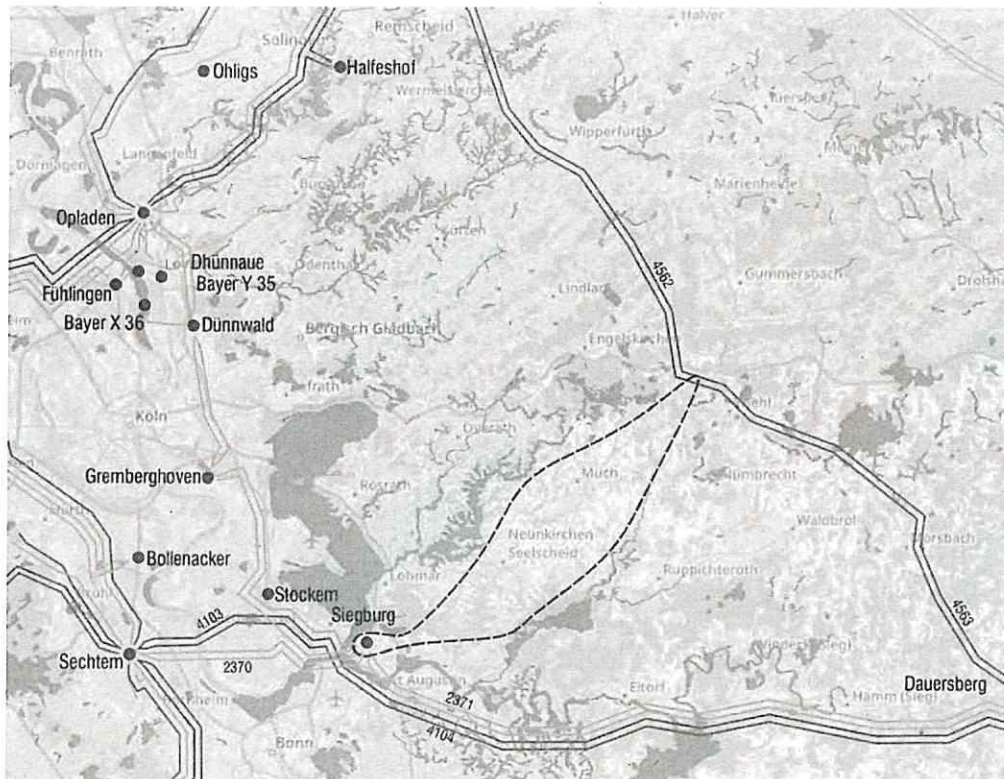


Abbildung 1: Naturschutzgebiete im Umfeld der UA Siegburg – Anbindung an das 220- bzw. 380-kV-Höchstspannungsnetz

Die Übersichtskarte zeigt die Lage der geplanten 380-kV-UA Siegburg, die im Umfeld verlaufenden 220-kV- (grüne Linie) und 380-kV-Freileitungen (rote Linie) sowie die ausgewiesenen Naturschutzgebiete (orangene Flächen). Aus dieser geht hervor, dass

- die UA Siegburg nahezu vollständig von Naturschutzgebieten umgeben ist. Nur in nordöstlicher Richtung verbleibt ein ca. 1 km breiter Durchgang, in dem sich keine Naturschutzgebiete befinden,
- die Bl. 4103 / 4104 mit einer Entfernung von ca. 560 m die am nächsten zur UA Siegburg verlaufende 380-kV-Freileitung ist und
- die Bl. 4562, die von Dauersberg nach Linde führt, ca. 29 km nordöstlich der UA Siegburg verläuft.

Eine Anbindung der UA Siegburg an die Bl. 4562 ohne Beanspruchung eines Naturschutzgebietes bedarf einer ca. 30 km langen Trassenführung (siehe blau gestrichelter Suchraum). Damit hätte diese Variante die 25-fache Länge der beantragten Trasse und dementsprechend würde sich die Anzahl der Maste erhöhen. Somit würden

sich auch die Herstellungskosten um diesen Faktor erhöhen, was zu einer unzumutbaren Belastung der Vorhabenträgerin bzw. von Natur und Landschaft im Suchraum führen würde.

Inwieweit andere Schutzgüter von der 30 km langen Variante betroffen wären, wurde nicht weiter betrachtet, da diese Variante sich aufgrund der vorgenannten Argumente nicht aufdrängt.

3.3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des NSG Siegaue durch die vorbereitenden Arbeiten

Somit verlaufen die näher betrachteten Varianten 1 bis 4 mit Anschluss an die Bl. 4103 / 4104 durch das Naturschutzgebiet 2.1 "Siegaue" des Landschaftsplanes Nr. 7 "Siegburg – Troisdorf – St. Augustin". Gemäß Landschaftsplan sind innerhalb des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten, welche beim Bau von Freileitungen üblicherweise auftreten:"

- Nr. 4 oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;*
- Nr. 6 Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;*
- Nr. 7 den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes;*
- Nr. 8 Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion – hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte, nachhaltige Schädigung der Grasnarbe – zu fördern;*
- Nr. 13 Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern - oder auf ihnen zu reiten;*
- Nr. 27 Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen oder Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als maximal 14 Tage zu lagern;*

"Für alle näher betrachteten Varianten ist eine Befreiung der zuständigen Behörde von den o.g. Verbotstatbeständen notwendig. Nach § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn:"

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

"Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind nach Auffassung des Verfassers gegeben, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Darüber hinaus ist das bereits dargelegte Vermeidungs- und Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG bei der Variantendiskussion zu berücksichtigen.

Auch wenn die Errichtung oder Änderung einer oberirdischen Versorgungsleitung und weitere Handlungen im Sinne der Nr. 6, 7, 8, 13 und 28 innerhalb des Naturschutzgebietes generell verboten sind, wird - immer unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses des Vorhabens (siehe Kapitel 2.1 - Veranlassung) - nachstehend geprüft, ob der Bau der Freileitung zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Gebietes führen kann. Zur einfacheren Ansprache werden diese nummeriert. Die Wirkungen des Vorhabens sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Im Landschaftsplan Nr. 7 "Siegburg – Troisdorf – St. Augustin" des Rhein-Sieg-Kreises ^[v] sind für das Naturschutzgebiet "Siegaue" nachstehende Erhaltungsziele ausgewiesen:"

In Bezug auf die nun anstehenden vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele untersucht. Ansonsten wird auf das Kapitel 3.5 in der Anlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

1. *Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:*
 - *Schwarzer Bläuling (1061)*
 - *Meerneunauge (1095)*
 - *Bachneunauge (1096)*
 - *Flussneunauge (1099)*
 - *Lachs (1106)*
 - *Steinbeißer (1149)*
 - *Groppe (1163)*
 - *Bitterling (1134)**sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume*

Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden nicht in unmittelbarer Nähe von Fließgewässern durchgeführt. Die Bohrungen werden im Trockenbohrverfahren durchgeführt, so dass eine Beeinträchtigung von Fließgewässern durch abschwemmende Sedimente oder abzupumpendes Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Arten im Gewässer kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Somit kann eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 1** durch die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden.**

2. *Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:*
 - *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*

- *Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)*
- *Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum 91E0)*
- *Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*
- *Wiesenknopf-Silgen-Wiesen (6510)*

Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern bzw. im Bereich der geschützten Hochstaudenfluren und Wiesen durchgeführt. Die zum Vorhaben nächstgelegenen Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (als prioritärer Lebensraum) befinden sich beidseitig der Autobahnbrücke der BAB A3 südöstlich von Siegburg im Abstand von ca. 4 km zur UA Siegburg. Somit kann eine Beeinträchtigung der o.g. gewässerbegleitenden Vegetation ausgeschlossen werden.

Somit kann eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 2** durch die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

3. *Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue;*

Im vorhandenen Trassenband bzw. im Umfeld davon ist die Fluss- und Kulturlandschaft als vorbelastet bzw. beeinträchtigt anzusehen. Die Vielzahl an Frei- und unterirdischen Leitungen bilden Korridore, in denen eine naturnahe Entwicklung nur eingeschränkt möglich ist. Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung stellen temporäre Beeinträchtigungen geringer Intensität dar, welche zu keinen relevanten dauerhaften Veränderungen innerhalb des Naturraumes führen. Auswirkungen auf die naturnahe Flusslandschaft und historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie den Biotopverbund können somit ausgeschlossen werden.

Somit kann eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 3** durch die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

4. *Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten;*

Wie zuvor geschrieben, stellen die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung eine temporäre Beeinträchtigung geringer Intensität dar, welche zu keinen relevanten dauerhaften Veränderungen innerhalb des Naturraumes führen.

Eine **Beeinträchtigung** für das **Erhaltungsziel Nr. 4** kann durch die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

5. *Erhaltung und für die Entwicklung der Sieg als naturnahen Tieflandfluss einschließlich der Mündungsbereiche der zuströmenden Bäche*
 - *mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen,*

offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, strukturreichen Altgewässern mit Flachwasserbereichen mit organischen Auflagen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung

- *als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich – hinsichtlich der Lebensraumqualität – anspruchsvollen Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen,*
- *als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänesäger, Zwergsäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer,*
- *sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche,;*

Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden nicht in der unmittelbaren Nähe der Sieg durchgeführt. Somit kann eine Beeinträchtigung der Sieg als naturnaher Tieflandfluss ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung als Lebensraum für die charakteristischen Tierarten dieser Fließgewässer kann ausgeschlossen werden.

Somit kann eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 5** für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

6. *Erhaltung und Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und Röhrichte, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische;*

Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden nicht in oder in der unmittelbaren Nähe der Sieg durchgeführt. Somit kann eine Beeinträchtigung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg ausgeschlossen werden. Weiterhin werden keine Klein- und temporären Stillgewässer in der Aue für den Bau der Freileitung beansprucht, so dass auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. In Bezug auf die Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen stellen die vorbereitenden Arbeiten kein Hindernis dar. Das vorhandene Trassenband mit einer Vielzahl von Mastfundamenten und unterirdischen Leitungen stellt eine wesentliche Vorbelastung in Bezug auf das o.g. Wiederherstellungsziel dar.

Eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 6** kann für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

7. *Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholzauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen standortheimischen Laubwäldern in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien einschließlich von Vorwäldern, Gebüschern und Staudenfluren und einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie der Waldränder mit ihrem (ehemaligen) charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie z.B. Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise und Kleinspecht;*

Die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung führen nicht zu relevanten Veränderungen in der Siegaue. Demnach stehen sie nicht der Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten Lebensräume entgegen. Die Arbeiten (Bohrungen) und das Befahren (Kettenfahrzeug) werden ausschließlich auf Grünland durchgeführt, welches einer schnellen Regeneration unterliegt.

Eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 7** kann für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

8. *Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht*

Vorhandene und auch geplante Gehölzstrukturen werden durch die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung nicht beeinträchtigt.

Eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 8** kann für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

9. *Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen oder gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen auch als (Teil-)Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke;*

Durch die vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung werden die oben genannten Grünlandgesellschaften in geringer Intensität mit Kettenfahrzeugen befahren und an den geplanten Maststandorten werden Bohrungen durchgeführt.

Die Befahrung eines bewachsenen Oberbodens mit einem Kettenfahrzeug stellt eine geringe Beeinträchtigung dar, da der Boden nur einem geringen Druck ausgesetzt wird und dementsprechend die Verdichtungsgefahr niedrig ist. Da von den Kettenfahrzeugen die belebte Bodenzone befahren wird, können durch die Vegetation wie auch die Bodenlebewesen geringe Verdichtungen wieder gelockert werden. Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten werden die gleichen Zugewegungen genutzt, wie die im Planfeststellungsverfahren geplanten. Hierdurch werden mögliche Beeinträchtigungen im Gebiet minimiert. Durch die schnelle Regenerationsgeschwindigkeit von Grünlandgesellschaften sind potentielle Beeinträchtigungen auf den beanspruchten Flächen nur von temporärer Dauer.

Eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 9** kann für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

10. *Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer;*

Der für dieses Vorhaben ausgewiesene Betrachtungsbereich kennzeichnet sich durch eine Vielzahl von Störungsquellen (z. B. Autobahn, Bundesstraße, Eisenbahn, Gewerbegebiete), so dass hier nicht von störungsarmen, naturnahen Lebensräumen ausgegangen werden kann. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles durch die vorbereitenden Arbeiten kann somit ausgeschlossen werden.

Somit kann eine **Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Nr. 10** für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden**.

11. *Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung;*

Das natürliche Überschwemmungsgebiet der Sieg und ihrer Nebengewässer wird durch die vorbereitenden Arbeiten nicht verändert und das **Erhaltungsziel Nr. 11** ist somit **nicht beeinträchtigt**.

12. *Wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem;*

Das **Ziel Nr. 12** wird durch die vorbereitenden Arbeiten **nicht beeinträchtigt**.

13. *Erhaltung und stärkere Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u.ä.)*

Bei den vorbereitenden Arbeiten beschränken sich die Bodenarbeiten auf Bohrungen mit geringem Durchmesser. Nach den Bohrungen wird das Erdreich in der ursprünglichen Form wiederhergestellt, sodass die vorhandenen Geländestrukturen erhalten werden.

Eine Beeinträchtigung des **Erhaltungszieles Nr. 13 kann ausgeschlossen werden.**

14. *Erhaltung auentypischer Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft;*

Der für die Leitungstrassen ausgewiesene Betrachtungsbereich ist durch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen anthropogen überformt. Auentypische Biotop- und Geländestrukturen sind hier nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung des **Erhaltungszieles Nr. 14 kann ausgeschlossen werden.**

15. *Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben),*

Im Betrachtungsbereich kommen keine historischen Formen der Wasserkraftnutzung vor, so dass eine Beeinträchtigung des **Erhaltungszieles Nr. 15 ausgeschlossen werden kann.**

16. *Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit;*

Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden nach dem Auskunftssystem BK50 des Geologischen Dienstes NRW kommen im Betrachtungsbereich keine schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit vor.

Eine Beeinträchtigung des **Erhaltungszieles Nr. 16 kann ausgeschlossen werden.**

17. *Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Tieflandsfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen*

Im und im Umfeld des vorhandenen Trassenbandes ist die Flusslandschaft als vorbelastet bzw. beeinträchtigt anzusehen. Die Vielzahl an Straßen, Eisenbahnen sowie Frei- und unterirdischen Leitungen bilden Korridore, in denen die Seltenheit, besondere Eigenart und hervorragende Schönheit als eingeschränkt zu betrachten ist. Im Betrachtungsbereich fehlen die charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg, sodass eine Beeinträchtigung des **Schutzzweckes Nr. 17 ausgeschlossen werden kann.**

18. *Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Vorkommen charakteristischer Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit an-*

61

deren auentypischen Biotoptypen aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten

Im und im Umfeld des vorhandenen Trassenband-/es ist die Flusslandschaft als vorbelastet bzw. beeinträchtigt anzusehen. Die im Schutzzweck aufgeführten charakteristischen Biotopausbildungen fehlen weitgehend im Betrachtungsbereich. Für die vorbereitenden Arbeiten werden Grünlandflächen nur temporär beansprucht, nach Beendigung der Baumaßnahme können sie sich sukzessive in einem kurzen Zeitraum wieder entwickeln.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des **Schutzzweckes Nr. 18 ist nicht auszugehen.**

19. *Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen, parkartigen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird; diese offene Auenlandschaft weist einen parkartigen Charakter auf, da sie mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert ist; diese zeichnen überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nach oder markieren stärkere Geländebewegungen; im Randbereich der Aue oder an den Siedlungsrändern bilden vereinzelt Obstwiesen und -weiden einen landschaftstypischen Übergang.*

Im und im Umfeld des vorhandenen Trassenbandes ist die weitgehend offene, historisch gewachsene, parkartige Kulturlandschaft als vorbelastet bzw. erheblich beeinträchtigt anzusehen. Die Vielzahl an Frei- und unterirdischen Leitungen sowie die querenden Straßen und Schienenstrecke bilden Korridore, in denen der parkartige Charakter nur eingeschränkt erlebbar ist. Die vorbereitenden Arbeiten führen zu keiner wesentlich größeren Beeinträchtigung des Schutzzweckes, da die offene, historisch gewachsene, parkartige Kulturlandschaft in diesem Bereich bereits nicht mehr vorhanden ist.

Eine **Beeinträchtigung des Schutzzweckes Nr. 19** kann für die vorbereitenden Arbeiten **ausgeschlossen werden.**

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass durch die temporären Beeinträchtigungen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zur Baugrunduntersuchung kein Erhaltungsziel dauerhaft beeinträchtigt wird, welches die Ziele des Landschaftsplanes zur Unterschutzstellung der Siegaue als Naturschutzgebiet behindern würde. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen Nr. 6, 8 und 13 steht aus Sicht der Vorhabenträgerin nichts entgegen.

4 Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

4.1 Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Bohrpunkte sind über Grünlandflächen ohne Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern gut anfahrbar. Da es sich bei den verwendeten kettenbetriebenen Fahrzeugen für die vorbereitende Baugrunduntersuchung um sehr kleine und wendige Maschinen handelt, sind keine Schutzmaßnahmen für Gehölze erforderlich. Die befahrenen Grünlandflächen können sich in kurzer Zeit wieder regenerieren und dementsprechend sind keine dauerhaften Beeinträchtigungen für die Flächen zu erwarten.

4.2 Tiere

Für die vorbereitenden Arbeiten sind keine Gehölzrückschnitte erforderlich, sodass eine Zerstörung von besetzten Brut- und Niststätten in Gehölzen ausgeschlossen werden kann. Die vorbereitenden Arbeiten sollen ab Anfang August durchgeführt werden. Somit kann eine Beeinträchtigung von Wiesenbrütern im Hinblick auf die Erstbrut ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird die Textpassage aus den Planfeststellungsunterlagen zitiert:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Individuen der nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie ^[vi], der nach Vogelschutz (VS)-Richtlinie ^[vii] geschützten Arten sowie regional bedeutsamen Arten während des Baubetriebes werden Maststandorte und Zuwegungen im Rahmen einer durchzuführenden ökologischen Baubegleitung (ÖBB) vor Baubeginn durch eine fachkundige Person begangen. Werden besetzte Nist-/Brutstätten angetroffen, können die Arbeiten je nach Empfindlichkeit der Art auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zurückgestellt werden.

Während der aktiven Phase der Fledermäuse (Mitte April bis Ende September) besteht eine Bauzeitenbeschränkung in der Dämmerung sowie in der Nacht, sodass Kollisionen ausgeschlossen werden können.

Um eine Störung von Amphibien und Reptilien während der Winterruhe zu vermeiden, werden im Bereich der Arbeitsflächen alle Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steinhaufen etc.) vor Baubeginn beseitigt. Neuaufkommende Fahrspuren werden wieder verfüllt, sodass keine neuen Laichgewässer entstehen und somit auch nicht beansprucht werden können."

Bei den vorbereitenden Arbeiten wird ebenfalls eine Ökologische Baubegleitung die beanspruchten Flächen vor Baubeginn abgehen, um das Auftreten einer eventuelle vorh. Zweitbrut auszuschließen. Sollte wider erwarten im August noch Jungvögel oder brütende Vögel auf den Grünlandflächen angetroffen werden, so wird die Maßnahme räumlich oder zeitlich verschoben.

Im Rahmen von Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde gab es einen Prüfauftrag zur Untersuchung der Auswirkungen von Arbeiten zur Gründung

von Bohrpfählen. Im Folgenden wird die Passage aus den Planfeststellungsunterlagen zitiert:

"Eine Beeinträchtigung der Lachswanderung in der Sieg im Zeitraum zwischen September bis Januar darf durch die Baumaßnahme nicht stattfinden. Im Vorfeld wurden mit der Fischereiabteilung der Bezirksregierung Köln mögliche Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Gewässer erörtert (z. B. Vibrationen durch den Einsatz eines Bohrpfählgerätes). Nach Einschätzung der Fachleute sind durch die Baumaßnahme keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Gewässerverunreinigung durch das Einleiten von sediment- oder schadstoffhaltigen Pumpwässern in jedem Fall auszuschließen, um eine Gefährdung von Gewässerlebewesen zu verhindern.

Durch die deutlich geringere Intensität der Bohrungen für die Baugrunduntersuchung im Vergleich zu Bohrpfählen, kann eine Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Vorfeld gab es einen weiteren Prüfauftrag der Unteren Naturschutzbehörde zur Untersuchung der Auswirkungen der vorbereitenden Arbeiten auf einen seit Jahren angestammten Brutplatz des Steinkauzes im Umfeld des geplanten Mastes Nr. 58. Durch das Büro LANDSCHAFT! wurde im Frühjahr 2019 eine Begehung des Brutplatzes in der Abenddämmerung durchgeführt (Begehungsprotokoll s. Anlage). In diesem Jahr konnte kein Brutgeschehen festgestellt werden. In einem Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diese Einschätzung bestätigt. Von daher ist nicht von einer Beeinträchtigung des Steinkauzes durch die vorbereitenden Arbeiten auszugehen.

Während der vorbereitenden Baugrunduntersuchung ergeben sich temporär Schallemissionen durch den Einsatz eines Bohrgerätes (Kampfmittelsondierung) bzw. von zwei Fahrzeugen (Baugrunduntersuchung). Die Bauzeit beträgt pro Maststandort wenige Stunden (Kampfmittelsondierung) oder maximal 1,5 Tage (Baugrunduntersuchung). Zwischen den beiden Arbeitseinsätzen für die Kampfmittelsondierung bzw. die Baugrunduntersuchung liegen mehrere Wochen oder Monate Ruhephasen ohne Bautätigkeit. Die einzelnen Standorte für die Untersuchungen liegen mehrere hundert Meter auseinander und werden von den Vorbelastungen im Gebiet (Bundesstraße 56, Autobahn 560, gewerbliche und industrielle Nutzungen,...) weitestgehend überlagert. Eine erhebliche Störwirkung für Tiere bzw. Menschen durch Schallemissionen kann ausgeschlossen werden. Die Lärmimmissionsrichtwerte der TA-Lärm ^[viii] sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) ^[ix] werden eingehalten.

4.3 Boden

Für die vorbereitende Baugrunduntersuchung werden die in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargestellten und beschriebenen Zuwegungen genutzt. Die einzelnen Maststandorte werden nur einmalig pro Arbeitsgang angefahren und nachdem die Arbeiten durchgeführt wurden, wird der nächste Mast angefahren. Da es sich bei den verwendeten Baufahrzeugen ausschließlich um Kettenfahrzeuge mit

geringem Bodendruck handelt, können vermeidbare Bodenverdichtungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der kurzen Dauer des Arbeitseinsatzes, der einmaligen Befahrung der Zuwegungen pro Arbeitsgang sind weitere Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung, wie z. B. das Auslegen von Fahrbohlen oder -platten aufgrund der zur Anwendung kommenden kettenbetriebenen Fahrzeuge nicht erforderlich. Ein Auslegen von Fahrbohlen oder -platten würde die Arbeitsdauer deutlich erhöhen, da diese zweimalig ausgelegt werden müssten, da die Arbeitseinsätze mit Maschinen zeitlich auseinander liegen.

4.4 Wasser

Die notwendigen Arbeiten werden in einem ausreichend großen Abstand zu Gewässern durchgeführt, so dass Beeinträchtigungen bei dieser Art von Arbeiten (Trockenbohrarbeiten) ausgeschlossen werden können. Für die vorbereitenden Arbeiten sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Durch das von der Amprion GmbH beauftragte Ingenieurbüro Buchholz + Partner GmbH wurde für die Baugrunduntersuchung im Dezember 2017 eine wasserrechtliche Anzeige für die Bohrarbeiten bei der Bezirksregierung Köln gestellt ^[x]. Mit Schreiben vom 17.01.2018 wurde die "Anzeige nach § 49 WHG" bis auf den Mast Nr. 1060 (Altablagerung) bestätigt. An den Masten Nr. 58, 59 und 61 bestehen also aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplanten Bohrarbeiten.

Wasserschutzgebiet

Die beanspruchten Flächen für die vorbereitenden Arbeiten in der Siegaue liegen vollständig in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes "Meindorf" ^[xi], welches zugunsten des Wahnbachtalsperrenverbandes festgesetzt wurde. Die Zone IIIB soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Durch die geplanten Bohrarbeiten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da kein Chemikalieneinsatz beim Trockenbohrverfahren erforderlich ist.

Hochwasserschutz

Im Mündungsbereich der Sieg in den Rhein ist bei Rheinhochwässern der Rückstau in der Siegaue bis zur Straßenbrücke bei Menden, ca. 9 km siegaufwärts, wirksam. Dementsprechend treten in der Siegaue relativ hohe Wasserstände im Hochwasserfall auf. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte Sieg der Bezirksregierung Köln ^[xii] für das Hochwasserszenario HQ100 (100-jährliches Hochwasserereignis) sind im Bereich des geplanten Maststandortes Nr. 58 Wassertiefen von 2 bis 4 m zu erwarten. Am Maststandort Nr. 59 liegt die Wassertiefe bei 1 bis 2 m. Die Fließgeschwindigkeiten liegen bei > 0,5 bis 2 m/s. Bei einem HQextrem (500-jährliches Hochwasserereignis) vergrößern sich die Bereiche mit Wassertiefen von ca. 4 m. Weiterhin wird der Hochwasserschutzdamm im Bereich Siegburg überströmt und die rückwärtigen Bereiche inklusive der Umspannanlage werden überflutet.

Da die geplanten vorbereitenden Arbeiten nur von kurzer Dauer sind und nur mit geringem Maschinen und Materialeinsatz durchgeführt werden, ist eine kurzfristige und schnelle Räumung der Baustelle im Hochwasserfall problemlos möglich.

Gewässerrenaturierung Zange II

Die Bezirksregierung Köln (Dezernat 32) plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Siegburg im Rahmen der Entwicklung des Gewerbegebiets "Zange II" die Umsetzung einer Maßnahme der Wasserrahmenrichtlinie in der Siegaue in Form der Anlage eines neuen Siegbettes. Die Planungen zum Bau einer Höchstspannungsfreileitung durch die Amprion GmbH sowie die Renaturierung der Sieg durch die oben genannten Behörden sind mit dem zuständigen Ingenieurbüro abgestimmt und widersprechen sich nicht. Die vorbereitenden Arbeiten können unabhängig von der Planung an der Sieg durchgeführt werden.

4.5 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die gemäß § 13 Abs. 1 LNatSchG ^[xiii] zum Schutzgebiet erklärten Teile von Natur und Landschaft, die von den vorbereitenden Arbeiten beansprucht werden, sind unter anderem in der Anlage 11.5 der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargestellt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird neben dem Namen des geschützten Teiles auch ein Verweis auf die Art des Schutzgebietes gegeben. Der Verweis setzt sich zusammen aus:

Art des Schutzgebietes	FFH	Flora-Fauna-Habitat
	NSG	Naturschutzgebiet
	LSG	Landschaftsschutzgebiet
	GB	Gesetzlich geschütztes Biotop

Nummer der Festsetzung

Naturschutzgebiete

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß Landschaftsplan Nr. 7 "Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin" ^[v], das Naturschutzgebiet (NSG) "Siegaue" (Nr. 2.1-9). Die Unterschutzstellung erfolgte:

- gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 Landschaftsgesetz (LG) Nordrhein-Westfalen
- gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

Die vorbereitenden Arbeiten werden zum Großteil im Naturschutzgebiet umgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Folgendes Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt im Umfeld der Maßnahme:

- gemäß dem vorgenannten Landschaftsplan Nr. 7 (2005) das LSG "Sieg-/Agger-
aue" (Nr. 2.2-1)
Beim Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im Betrachtungsbereich um schmale Streifen, welche außerhalb des Überschwemmungsgebietes bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 10) im Übergangsbereich als Puffer zwischen dem zuvor genannten Naturschutzgebiet und dem besiedelten Bereich hinter den Hochwasserschutzdämmen gelegen sind.

Das Landschaftsschutzgebiet wird von den vorbereitenden Arbeiten nicht beansprucht und von daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umfeld der Maßnahme befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-5109-001 gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es handelt sich hierbei um drei Teilflächen mit den Biotoptypen "Fließgewässerbereiche" und "Auwälder" entlang der Sieg mit einer Gesamtgröße von 8,3 ha.

Eine bauliche Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung des gesetzlichen geschützten Biotops durch die vorbereitenden Arbeiten kann ausgeschlossen werden.

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Natura 2000-Gebiet "Sieg" (DE-5210-303). Die Flächen des FFH-Gebietes beschränken sich auf das Gewässerbett der Sieg inklusive eines schmalen Uferrandstreifens. Im Betrachtungsbereich kommen keine FFH-Lebensraumtypen vor. Im Rahmen eines FFH-Screenings (s. Kap. 8 [Anlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen]) ist geprüft worden, ob es durch den Bau der geplanten Freileitung zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes kommt. Aufgrund der gleichartigen Vorbelastungen und der nicht vorhandenen Flächeninanspruchnahme kann dies ausgeschlossen werden.

Eine bauliche Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die vorbereitenden Arbeiten kann ausgeschlossen werden.

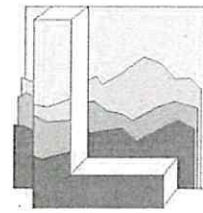
5 Literaturverzeichnis

- i Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH, in der Zeit der Offenlage einsehbar auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:
http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html
- ii Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), vom 7. Juli 2005 (BGBl. I Seite 1970, 3621), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I Seite 1690) geändert worden ist.
- iii Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.
- iv Landesplanungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, § 9 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016.
- v Landschaftsplan Nr. 7 "Siegburg - Troisdorf - St. Augustin", Satzung des Rhein-Sieg-Kreises, Stand: 1. Änderung, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen, 2005
- vi Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (Amtsblatt nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).
- vii Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Amtsblatt vom 20.12.2006, S. 368)
- viii Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).
- ix Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.
- x Antwortschreiben der Bezirksregierung Köln vom 17.01.2018, Aktenzeichen 54.1-1.2-(8.15)a66-S, Anzeige nach § 49 Abs.1 WHG über vier Trockenkernbohrungen zur Baugrunderkundung an vier geplanten Maststandorten in der Gemarkung Siegburg Flur 24, Flurstück 7 und Flur 8 Flurstücke 545 und 578

68

- x i Ordnungsbekördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet) vom 7. Juni 1985, Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Regierungsbezirk Köln Ausgegeben in Köln am 24. Juni 1985, Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der 1. Änderungsverordnung vom 4. Februar 1999 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.9 für den Regierungsbezirk Köln vom 1. März 1999) und der 2. Änderungsverordnung vom 18. Januar 2005 (Amtsblatt Nr.6 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Februar 2005).
- x ii Hochwassergefahrenkarte Sieg der Bezirksregierung Köln, Blatt 7 / 23, Maßstab 1:5.000, Stand: 09/2012.
- x iii Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

Begehungsprotokoll



Projekt:

Umbau der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Sechtem – Siegburg, Bl. 4103 und der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Siegburg – Dauersberg, Bl. 4104

Ort:

Siegburg
Siegau (östlich der Sieg / südlich des Mühlengrabens)
Umfeld Mast Nr. 152 (Bl. 2381), Mast Nr. 138 (Bl. 0075), Mast Nr. 132B (Bl. 2370)

Datum:

09.04.2019

Äußere Bedingungen:

ca. 10 ° C (abnehmend), trocken, leicht bewölkt, schwacher Wind

Uhrzeit:

20.00 – 22.30

Anlass der Begehung:

Kontrolle Steinkauzvorkommen

Teilnehmer:

Herr Groten

Methode:

Begehung der Fläche in der Dämmerung zur Kontrolle der potenziell vorkommenden Höhlenbäume.
Kratzkontrolle an entsprechenden Höhlenbäumen zur Überprüfung auf Besatz.
Bestandserfassung mittels Klangatrappe.

Ergebnis:

Im Rahmen der Begehung konnte festgestellt werden, dass in zwei Gehölzen Brutröhren aufgegangen wurden. Eine der Brutröhren befindet sich in einer Kopfweide in der nach Aussage der UNB Rhein-Sieg Kreis eine Steinkauzfortpflanzungsstätte bekannt ist.
Bei der Kratzkontrolle an den jeweiligen Gehölzen ist aus beiden Brutröhren eine Taube entflohen.
Des Weiteren befand sich eine natürliche Baumhöhle in der Kopfweide. Bei der Kontrolle der Baumhöhle konnten im Inneren eine Vielzahl an Spinnengewebe festgestellt werden.
Im Rahmen der ca. 2 stündigen Bestandserfassung mittels Klangatrappe konnten keine rufenden Steinkäuze vernommen werden.

Fazit:

Aufgrund der in den Brutröhren angetroffenen Tauben, kann ausgeschlossen werden, dass die Brutröhren zurzeit dem Steinkauz als Fortpflanzungsstätten dienen. Anhand der Spinnengewebe kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass die natürliche Baumhöhle vom Steinkauz besiedelt wird.
Da bei der Bestandserfassung mittels Klangatrappe trotz günstiger äußerer Bedingungen keine Steinkäuze festgestellt werden konnten, ist derzeit nicht von einem Steinkauzvorkommen im Betrachtungsbereich auszugehen.

Aachen, den 09.04.2019

J. Grote

Immanuel Groten



Büro für Landschaftsplanung GmbH

LANDSCHAFT !

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
mail@landschaft-ac.de